

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ' *Frünn van de ole Landmaschin* '.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz ' *eingetragener Verein* ' in der abgekürzten Form ' *e.V.* '.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Vielstedt, Gemeinde Hude.
- (4) Der Verein führt das in der Anlage 1 abgebildete Vereinsabzeichen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ' *Steuerbegünstigte Zwecke* ' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Erhaltung und Pflege alter landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte und Maschinen, die Erhaltung und Pflege des technischen Entwicklungsgutes im Ackerbau, der Viehzucht, der Verarbeitung der Erträge in Land- und Forstwirtschaft und die öffentliche Vorführung alter Arbeitsweisen mit diesen historischen Gerätschaften und Maschinen zur Förderung des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens.

Dazu die Vermittlung der täglichen Arbeit im bäuerlichen Leben und des bäuerlichen Brauchtums der Region und die Vorführung von ehemaligen Arbeitsweisen auf Feld, Hof, im Haushalt; ebenfalls die Vorführung der zugehörigen Handwerke im ländlichen Raume.

Daneben die Sammlung von verwandter Technik, insbesondere Motoren, Traktoren, Arbeitsmaschinen, etc. und Betriebsvorführungen dieser zur Verdeutlichung von Wirkungsweisen und Aufzeigen der ständigen Weiterentwicklungen.

- (3) Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere durch die Aneignung erforderlichen Wissens und Könnens seitens der Vereinsmitglieder durch Übernahme und Erlernen alter Arbeitsweisen in Landwirtschaft und Handwerk mit den in Abs.2 bezeichneten Gerätschaften.

Zudem im Wesentlichen durch die Durchführung eines sogenannten Dreschfestes mit den in Abs.2 genannten Vorführungen.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
  - a) jede voll geschäftsfähige natürliche Person
  - b) Kinder und Jugendliche; sie bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Vereinsmitglieder werden in einer Mitgliederliste aufgeführt.

### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Erhaltene Vereinsabzeichen sind zurückzugeben gegen Auslagererstattung.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Ebenso ein grober

Verstoß gegen bestehende Gesetze, wobei solcher Verstoß geeignet sein muss, eine Rufschädigung des Vereins darzustellen.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- (3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

#### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung einer Mahnung - entrichtet.
- (2) In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die in Abs.1 genannte Folge enthalten sein.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt zurzeit 20 DM, Kinder als Mitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.
- (3) Über die künftige Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 10 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden sowie des Schriftführers erfolgt jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
- (4) Jede Änderung des Vorstandes ist zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Einzelverfügungen des Vorstandes aus dem Vereinsvermögen von mehr als 1.500,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; dieses gilt auch zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und zur Aufnahme eines Kredites.

## § 14 Versicherung

- (1) Vom Vorstand ist eine Haftpflichtversicherung für Vereine und eine beschränkte Unfallversicherung für bestimmte Vereinsmitglieder anlässlich eines Dreschfestes abzuschließen. Eine gesonderte Unfallversicherung bestimmter Mitglieder aus besonderem Grund kann erfolgen. Dreschfeste (§ 2) sind nach ihren Wagnissen gesondert als Veranstaltung zu versichern.
- (2) Für die hierzu erforderlichen Mittel ist das Vereinsvermögen heranzuziehen.

- (3) Für zu begleichende Haftpflichtschäden kann das Vereinsvermögen neben einer bestehenden Versicherung bis zu 1000 DM im Geschäftsjahr herangezogen werden (Selbstbeteiligung).

#### **§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a) einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
  - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Anlässlich einer Mitgliederversammlung nach Abs.1, Buchstabe a, hat der Vorstand der berufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.

#### **§ 16 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand einer bevorstehenden Beschlussfassung bezeichnen. Weitere Mitteilungen können enthalten sein.
- (3) Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

#### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag keine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens jedoch vier Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss dazu schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 19 Festausschuss**

- (1) Anlässlich eines bevorstehenden Dreschfestes ist in der Mitgliederversammlung jeweils ein Festausschuss zu wählen. Anlässlich anderer Vereinsveranstaltungen kann ein Festausschuss gewählt werden.
- (2) Der Festausschuss besorgt im Zusammenwirken mit dem Vorstand die gesamte Planung und Ausführung der jeweiligen Veranstaltung.

### **§ 20 Beurkundung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.
- (4) Die Niederschriften sind durch den Vorstand zu verwahren.

**§ 21 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 18 Abs.5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

**§ 22 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen ergibt sich aus einem Geldvermögen und aus einem Sachvermögen.
- (2) Die Buchführung erfolgt durch den Kassenwart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Kassenprüfung hat in jedem Geschäftsjahr durch zwei in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.
- (3) Über das Sachvermögen des Vereins ( Maschinen- und Gerätebestand ) ist ein Register zu führen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen durch die Gemeinde Hude im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlagen: 1

Vereinsabzeichen

